

L 11 AS 625/16 ER

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 52 AS 1892/16

Datum

23.08.2016

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 625/16 ER

Datum

21.09.2016

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Keine Beschwerde gegen den Beschluss zur Verweisung wegen örtlicher Unzuständigkeit.

I. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wird abgelehnt.

II. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller hat beim Sozialgericht München (SG) Klage erhoben. Das SG hat mit Beschluss vom 23.08.2016 sich für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Sozialgericht Nürnberg verwiesen. Der Beschluss sei unanfechtbar. Dagegen hat der Antragsteller "Berufung" zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) erhoben. Zugleich hat er einstweiligen Rechtsschutz und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe begehrt. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist abzulehnen, denn es fehlt bereits an der gemäß [§ 86b Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) für das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs erforderlichen Erfolgsaussicht für das beim LSG rechtshängige Beschwerdeverfahren gegen die Verweisung wegen örtlicher Unzuständigkeit. Prozesskostenhilfe ist mangels hinreichender Erfolgsaussicht gemäß [§ 73a SGG](#) iVm [§§ 114 ff](#) Zivilprozessordnung für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht zu bewilligen. Dieser Beschluss ergeht kostenfrei und ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2016-10-13